

OTIS GmbH & Co. OHG  
Niederlassung Frankfurt/Main  
Berner Straße 81  
60437 Frankfurt/Main

# OTIS



WEG Brüder-Grimm-Str. 28  
vertr. d. Fischer GmbH  
Liegenschaftsverwaltungen  
Frau Fischer  
Kurfürstenstr. 29  
63075 Offenbach

#### OTIS-Serviceteam

Telefon: (030) 4304-2070  
Fax: (030) 4304-1313  
E-Mail: OTIS.linService@otis.com

08.02.2022

#### Angebot

Angebotsbezeichnung: 47T0466.M2.29 (bitte bei Schriftverkehr zwingend mit angeben)  
Anlagenstandort: Brüder-Grimm-Str. 28, 60385 Frankfurt  
Fabriknummer: 2207  
KundenNr: AGK976



#### Brandschutzreinigung an Ihrem Aufzug

Sehr geehrte Frau Fischer,

Laub, Staub und Dreck haften auf den Schmierstoffen im Aufzugsschacht und bergen somit ein erhöhtes Risiko für Betriebsunterbrechungen und vermeidbare Folgekosten.

Zur Sicherstellung einer langfristigen und einwandfreien Funktion Ihrer Aufzugsanlage, sowie zur Vermeidung kritischer Brandlasten im Aufzugsschacht bieten wir Ihnen hiermit eine, auf die Erfordernisse Ihrer Anlage zugeschnittene Schachtreinigung an.

Eine detaillierte Leistungsübersicht entnehmen Sie bitte dem beigefügten Angebot.

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht.

Gerne steht Ihnen bei Fragen unser zentrales Serviceteam unter (030) 4304-2070 zur Verfügung. Für die Beauftragung senden Sie das Angebot bitte unterschrieben an uns zurück – gerne auch per Fax oder E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. J. Peter*

Jana Peter  
OTIS-Serviceteam  
OTIS GmbH & Co. OHG

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: AG Charlottenburg, HR A 29652 B  
Geschäftsführende Gesellschafterin: Otis Management GmbH, Berlin  
Geschäftsführer: Udo Hoffmann (Vors.), Elisabeth Böhm, Andreas Groß  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Henning Meyersrenken  
Handelsregister: AG Charlottenburg, HR B 69045 B  
Weitere Gesellschafter: OTIS Holdings GmbH & Co. OHG, Berlin  
Handelsregister: AG Charlottenburg, HR A 29800 B  
IBAN: DE23 1008 0000 0222 2000 00  
SWIFT-BIC-Code: DRESDEFF100, Commerzbank AG

Telefon 069 54850-0  
Telefax 069 54850-10  
E-Mail Buero.Frankfurt/Main@otis.com  
Internet www.otis.com

## Anlage zum Angebot vom 08.02.2022

---

**Kunde:** WEG Brüder-Grimm-Str. 28 vertr. d. Fischer GmbH Liegenschaftsverwaltungen

Angebotsbezeichnung: 47T0466.M2.29  
Anlagenstandort: 60385 Frankfurt, Brüder-Grimm-Str. 28  
Fabriknummer: 2207  
KundenNr: AGK976

---

- Leistung:**
- Sichtprüfung auf Notwendigkeit einer Brandschutzreinigung
  - Aufzug fachgerecht stillsetzen
- Brandschutzreinigung an Ihrem Aufzug**
- Reinigung des Aufzugschachtes, der Schachtgrube und des Fahrkorbdaches
  - Reinigung der Führungsschienen für Fahrkorb und Gegengewicht
  - Schmieren sämtlicher Führungsschienen
  - Fachgerechte Entsorgung von Altmaterial, Altöl und Unrat
  - Anlage wieder in Betrieb nehmen

**Hinweis:** Stellen wir vor Arbeitsbeginn durch unserer Sichtprüfung fest, dass keine Notwendigkeit für eine Schachtreinigung besteht, entstehen für Sie keine Kosten und diese Beauftragung wird kostenfrei für Sie storniert.

**Lieferung:** Frei Baustelle einschließlich Nebenkosten wie Fahrzeit, Fahrgeld, Auslösung, fachgerechte Entsorgung der demontierten Teile

**Montage:** Die Montage erfolgt durch qualifiziertes und permanent geschultes Fachpersonal innerhalb der normalen werktäglichen Arbeitszeit

**Lieferzeit:** Ca. 4 – 6 Wochen nach Auftragserteilung

---

**Angebotspreis:** 999€ zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.  
**Zahlungsplan:** 100% nach Rechnungslegung, ohne Abzüge  
**Angebotsbindefrist:** 30 Tage

Dem Angebot liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Wir freuen uns auf Ihre Auftragserteilung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Der Auftrag wird hiermit erteilt:**

*i.A. J. Peter*

Jana Peter  
OTIS-Service team  
OTIS GmbH & Co. OHG

, den

**Rückantwort bitte an:**

**Fax:** (030) 4304-1313  
**E-Mail:** OTIS.1inService@otis.com

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Neuanlagen · Instandsetzung · Umbauarbeiten

### 1. Allgemeines

Für alle Angebote von und Verträge mit der OTIS GmbH & Co. OHG (im Folgenden: Unternehmer) gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle nachfolgenden Angebote und Verträge Gültigkeit haben.

### 2. Angebot und Annahme

**2.1** Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an den Unternehmer oder seine Vertreter gerichtete Aufträge von der Unternehmenszentrale des Unternehmers schriftlich bestätigt worden sind. Bei Instandsetzungsarbeiten ist eine solche Bestätigung nicht erforderlich.

**2.2** Die in den beigelegten Unterlagen oder sonst in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Preisen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen, Energieverbrauch o. ä. sind nur unter Berücksichtigung der DIN-Toleranzen verbindlich.

### 3. Leistungsumfang

**3.1** Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers ergibt sich aus seiner **Auftragsbestätigung**. Der Unternehmer behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

**3.2** Nach Vertragsabschluss legt der Unternehmer die Pläne der Anlage dem Besteller zur **Freigabe und schriftlichen Genehmigung** vor. Der Besteller stellt sicher, dass alle von ihm gemäß dem Angebot beigelegten Leistungsabgrenzung und der Pläne zu erbringenden Voraussetzungen und/oder Leistungen pünktlich, ordentlich sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend bereitstehen bzw. erbracht sind. Der Besteller hat rechtzeitig sämtliche baulichen und anderen Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer rechtzeitig auf Gebäudeteile und Materialien hinzuweisen, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung belastet sind und mit denen der Unternehmer in Berührung kommt. Erfolgt die Information erst nach Angebotsabgabe und/oder Vertragsabschluss, hat der Besteller alle diesbezüglichen Mehrkosten zu tragen, beispielsweise für notwendige Schutzmaßnahmen und Materialentsorgung. Sofern der Besteller die vom ihm zu verantwortenden gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen für ein **sicheres Arbeiten** nicht herstellt und/oder für die Dauer der Montage aufrecht erhält, ist der Unternehmer nach einmaligem schriftlichem Hinweis an den Besteller oder den Vertreter des Bestellers vor Ort berechtigt, die Montagearbeiten mit sofortiger Wirkung so lange zu

unterbrechen bzw. erst (wieder) zu beginnen, bis ein den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechender Zustand vom Besteller hergestellt wurde. Die eventuell so verursachten Zeiten der Montageverzögerung verschieben das vereinbarte Fertigstellungsdatum und gelten als vom Besteller zu vertreten. Alle hierdurch entstandene Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.

**3.3** Auflagen der Genehmigungsbehörde werden berücksichtigt, wenn sie dem Unternehmer rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem mit Preisangabe schriftlich bestätigt werden.

### 4. Fristen und Termine

**4.1** Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem Übereinstimmung über alle Fragen des Auftrages zwischen dem Unternehmer und dem Besteller schriftlich herbeigeführt ist und die schriftliche(n) Genehmigung(en) des Bestellers gem. Ziffer 3.2. vorliegt(en).

**4.2** Die Einhaltung aller Termine setzt voraus, dass der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält und seine sonstigen Verpflichtungen, insbesondere nach Ziffer 3.2. und 3.3., erfüllt.

**4.3** In Fällen höherer Gewalt (einschließlich einer pandemischen Lage), bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen, ist der Unternehmer berechtigt, die Liefer-, Montage- bzw. Fertigstellungsfrist **angemessen** zu verlängern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Lieferanten oder Nachunternehmern des Unternehmers eintreten.

**4.4** Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so werden dem Besteller ab dem Beginn der Kalenderwoche, die nach dem vereinbarten Liefertermin folgt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Unternehmens mindestens jedoch 0,5 % des **Auftragswertes** für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden des Unternehmers nachzuweisen; dem Unternehmer bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### 5. Gefahrenübergang, Entgegennahme und Abnahme

**5.1** Die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung geht mit der Einlagerung auf der Baustelle oder mit dem Einbau (je nachdem, was zeitlich früher erfolgt) auf den Auftraggeber über. Bei einer vom **Auftraggeber** verursachten Leistungsunterbrechung geht die Gefahr bereits ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

**5.2** Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die Abnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist, **spätestens** jedoch, wenn der Unternehmer die vertragsgemäße Herstellung der Anlage gegenüber dem Besteller anzeigt und der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.

### 6. Preise

Die in der **Auftragsbestätigung** angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Verwendungsstelle. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß UStG in der jeweils geltenden Fassung hinzu. Soweit § 13b UStG zur Anwendung kommt, ist der Leistungsempfänger (Besteller) Steuerschuldner.

### 7. Zahlungsbedingungen und SEPA-Lastschriftmandat

**7.1** Soweit in der Auftragsbestätigung des Unternehmers nicht anders vermerkt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers wie folgt zu leisten:

- 30 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung durch den Unternehmer bzw. (sollte keine Auftragsbestätigung erfolgen) bei Vertragsschluss nach **entsprechender Rechnungslegung**.
- Weitere Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen auf Anforderung des Unternehmers. Als erbrachte Leistung gilt auch das im Werk gefertigte, versandbereite **oder ausgelieferte, aber noch nicht eingebaute Material**.
- Die Schlusszahlung wird fällig mit Übergabe der Konformitätserklärung im Rahmen der Inverkehrbringung. Sollte die Inverkehrbringung nicht möglich sein, weil bauseitige Mängel festgestellt wurden, wird die Schlusszahlung bereits mit der Fertigstellung der Anlage fällig.

Bei Beauftragung mehrerer Anlagen gelten diese Zahlungsbedingungen getrennt für jede Anlage.

**7.2** Außerdem kann der Unternehmer im Verzugsfall verlangen, dass der Besteller in Höhe sämtlicher fälliger Rechnungsforderungen (auch aus anderen Verträgen) und des gesamten offenen Auftragswertes dem Unternehmer die **selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft** unter Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 770/771 BGB einer deutschen Aktiengroßbank oder öffentlichen Sparkasse beibringt.

**7.3** Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der Unternehmer im Falle, dass der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen – auch aus anderen mit dem Unternehmer bestehenden Verträgen – hinsichtlich Zinsen, Kosten und Hauptforderung in Verzug gerät oder die Bankbürgschaft gem. Ziff. 7.2 nicht beibringt, berechtigt,